Stadt Leipzig
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt
Nr. 3/2020 vom 15.02.2020

Öffentliche Bekanntmachung der Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Rückmarsdorf am 24. Mai 2020

Am 24. Mai 2020 findet die **Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Rückmarsdorf** statt. Zu wählen sind zwei Ortschaftsräte. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann einen Wahlvorschlag einreichen, in dem maximal drei Bewerber benannt werden können.

Parteien und Wählervereinigungen werden hiermit aufgefordert, ihre Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge können ab 17. Februar 2020 und müssen spätestens bis 19. März 2020, 18:00 Uhr, bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses schriftlich eingereicht werden.

Die Ausgabe von Formularen und die Entgegennahme der Wahlvorschläge erfolgen im Amt für Statistik und Wahlen, Thomasiusstraße 1, Raum 214, während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung (Tel.: 123-2821, E-Mail: statistik-wahlen@leipzig.de). Die Sprechzeiten sind montags, mittwochs und donnerstags von 9 bis 12 und 13 bis 16 Uhr, dienstags von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und freitags von 9 bis 12 Uhr, am 19. März 2020 bis 18 Uhr. Unter https://www.leipzig.de/wahlen stehen die Formulare sowie weitere Informationen zu den Wahlen.

Festlegungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie über die den Wahlvorschlägen beizufügenden Unterlagen sind in § 16 der Kommunalwahlordnung getroffen.

Gemäß § 35a Kommunalwahlgesetz (KomWG) bedarf jeder Wahlvorschlag 30 Unterstützungsunterschriften von zum Zeitpunkt der Unterzeichnung Wahlberechtigten der Ortschaft, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind. Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag oder seit der letzten Wahl im Stadtrat der Stadt Leipzig oder im Ortschaftsrat Rückmarsdorf vertreten ist, bedarf abweichend von den oben angegebenen Regelungen keiner Unterstützungsunterschriften. Dieses gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat oder dem Ortschaftsrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Unterstützungsunterschriften können ab dem ersten Arbeitstag nach Einreichung des jeweiligen Wahlvorschlags bis zum 19. März 2020, 18 Uhr, im Bürgeramt Böhlitz-Ehrenberg, Am Markt 10, montags von 9:00 bis 12:30 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr, dienstags und donnerstags von 9:00 bis 12:30 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr, mittwochs von 9:00 bis 14:00 Uhr sowie freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr geleistet werden. Die Unterstützungsunterschrift muss von zum Zeitpunkt der Unterzeichnung Wahlberechtigten eigenhändig geleistet werden; er hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses (Anschrift: Stadt Leipzig, Amt für Statistik und Wahlen, 04092 Leipzig) spätestens am 12. März 2020 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen. Offensichtlich unbegründete Anträge können zurückgewiesen werden.

Amt für Statistik und Wahlen
Thomasiusstr. 1
04109 Leipzig

Telefon: 0341 123-2819
Telefax: 0341 123-2805
E-Mail: statistik-wahlen@leipzig.de

Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig.

Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungs-leiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter

https://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html

auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

Amt für Statistik und Wahlen